

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kieswerk Karl Häring GmbH & Co. KG

– Warenverkauf an Unternehmer, juristische Personen
des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen –

(Stand Mai 2021)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für Verträge über den Verkauf von Kies, Sand, Splitt oder Zierkies („Ware“). Die AVLB gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Unsere AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

(4) Unsere AVLB werden auch dann Vertragsbestandteil, wenn eine laufende Geschäftsbeziehung besteht und bei späteren Geschäften eine ausdrückliche Bezugnahme auf unsere AVLB nicht nochmals erfolgt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, bauaufsichtliche Zulassungen oder ähnliches), sonstige Produktschreibungen oder Unterlagen überlassen haben.

(2) Die Bestellung von Ware durch den Kunden (schriftlich oder telefonisch) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung), mündlich, telefonisch oder konkludent durch die Bereitstellung der Ware zur Abholung bzw. durch die Auslieferung an den Kunden erfolgen.

(3) Soweit die Annahme von uns mündlich bzw. telefonisch erfolgt, steht diese unter dem Vorbehalt der eigenen Ausführungs- und Liefermöglichkeit. Wir werden den Vertragspartner über eine etwaige Nichtverfügbarkeit unserer Leistung unverzüglich informieren.

(4) Für die richtige Auswahl der Ware sowie der Menge ist allein der Kunde verantwortlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 3 Leistungsort

(1) Die Ware wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, an unserem Werk in 87751 Heimertingen zur selbständigen Abholung durch den Kunden bereitgestellt. Das Beladen erfolgt in der Regel mit Radladern; die Fahrzeuge der Kunden müssen für den Transport von Schüttgut geeignet sein.

(2) Eine Anlieferung der Ware erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden. Unsere Fahrzeuge müssen die Anlieferstelle ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Der Kunde hat rechtzeitig und auf seine Kosten sicherzustellen, dass etwaige behördliche Genehmigungen für die Anfahrt zum Einsatzort vorhanden sind. Die Zufahrt muss für ein Fahrzeuggewicht von bis zu 42 Tonnen geeignet und zugelassen sein. Das Entladen des Transportfahrzeuges muss, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, umgehend und gefahrlos erfolgen können; für das Entladen von Gebinden (z.B. Bigpacks) hat der Kunde selbst zu sorgen.

(3) Der Kunde hat im Falle der Anlieferung dafür Sorge zu tragen, dass sich an der Anlieferstelle zur vereinbarten Lieferzeit eine zur Annahme der Ware und Abzeichnung des Lieferscheins berechtigte Person befindet. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Übergabe der Ware auch an eine andere

Person erfolgen darf, von der den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Ware berechtigt ist. Das Entladen der Ware muss bei Anlieferung der Ware an den Kunden zügig erfolgen können; vom Kunden zu vertretende Wartezeiten von mehr als 15 Minuten werden mit netto € 60,00 je Stunde berechnet. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Im Falle der Anlieferung der Ware trägt der Kunde die Transportkosten und die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung.

§ 4 Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Bei Abholung der Ware in unserem Werk geht mit Übergabe der Ware die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Der Übergabe der Ware steht der Eintritt eines Annahmeverzugs gleich.

(2) Im Falle der Anlieferung der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware an den mit dem Versand Beauftragten übergeben wird. Dies gilt auch, wenn die Versendung durch uns selbst mit eigenen Leuten oder von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus erfolgt oder wir die Kosten der Versendung tragen. Der Eintritt eines vorherigen Gefahrübergangs aufgrund Annahmeverzugs des Kunden bleibt unberührt.

§ 5 Leistungszeit

(1) Die Leistungszeit wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. unvorhersehbare Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen), nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Leistungsfrist mitteilen.

(2) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Gegenrechte des Kunden

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang in voller Höhe; bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungszugang abzüglich zwei Prozent Skonto. Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(3) Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

(4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

(5) Wenn uns nach Vertragsschluss bekannt wird, dass der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat, über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung erbracht wird.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der diesbezüglichen Nebenforderungen und sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Kunden aus einer laufenden Geschäftsbeziehung haben, unser Eigentum. Bei Lieferung mehrerer Sachen zu einem Gesamtpreis bleiben diese bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtpreises unser Eigentum.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung unverzüglich mitzuteilen. Er hat uns alle für die Durchsetzung unserer Rechte notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kunde darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Kunde hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungsrechte gemäß diesem und den folgenden Absätzen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

(4) Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang verwerten, wenn er mit dem Dritten kein wirksames Abtretungsverbot seines daraus resultierenden Vergütungsanspruchs vereinbart oder diesen im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten hat; der Kunde darf diese Forderungen gegen Dritte in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % weder abtreten noch verpfänden noch mit ihr gegen andere Forderungen aufrechnen. Unter Verwertung ist die Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit einer fremden Sache sowie die Weiterveräußerung der Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand zu verstehen.

(5) Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Entsteht hierdurch eine neue Sache, so räumen wir dem Kunden schon jetzt Miteigentum an dieser Sache in dem Verhältnis ein, in dem der Wert der neuen Sache unseren noch unbeglichenen Rechnungsbetrag (brutto) zzgl. 10 % übersteigt. Wird der Kunde zunächst Eigentümer der neuen Sache, überträgt er uns zur Sicherung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, schon jetzt Miteigentum an der neuen Sache im entsprechenden Verhältnis. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

(6) Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % mit Rang vor dem restlichen Teil seines Vergütungsanspruchs alle Forderungen ab, die ihm durch die Verwertung unserer Ware gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Verwertungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen sowie die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde hat in diesem Falle unverzüglich alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und dem Dritten unverzüglich die Abtretung mitzuteilen. Wir werden auf Verlangen des Kunden unsere Sicherungsrechte insoweit freigeben, als deren Wert unsere Gesamtforderung (Rechnungsbetrag brutto zzgl. Nebenforderungen) um 10 % übersteigt.

§ 8 Mängelansprüche des Kunden

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Im Falle einer Mangelhaftigkeit der Kaufsache können wir Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(3) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei Mängeln bestehen nur nach Maßgabe von § 9 Absätze 2 und 3. Vertraglich sind diese Ansprüche jedoch dann nicht ausgeschlossen, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

(4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachge-

kommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVLB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

§ 10 Verjährung

Vertragliche und außervertragliche Ansprüche, die auf einem Sach- oder Rechtsmangel der Ware beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), richtet sich die Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

§ 11 Erklärungen und Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVLB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 87751 Heimertingen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVLB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen gesetzlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden, einschließlich dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.